



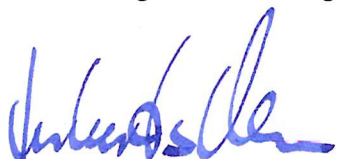
Wahlordnung für den Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes der Ingenieurkammer Sachsen
- (2) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlen sind in der satzungsgemäßen Reihenfolge vorzunehmen. Gewählt werden:
 1. Präsident,
 2. Vizepräsidenten,
 3. Schatzmeister,
 4. Beisitzer.
- (3) Die Wahlen nach Absatz 2 sind in getrennten Wahlgängen und geheim vorzunehmen.

Die Wahl der Vizepräsidenten und Beisitzer erfolgt durch Listenwahl. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat so viele Stimmen, wie Wahlfunktionen zu besetzen sind. Stimmabgaben sind ungültig, wenn ein Vertreter mehr als eine Stimme für einen Kandidaten oder weniger als eine Stimme für die Wahl der Vizepräsidenten bzw. weniger als zwei Stimmen für die Wahl der Beisitzer abgibt.

Es gelten die Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind im zweiten Wahlgang die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Ziehen eines Loses durch einen Vertreter.

Sofern das Quorum der Beratenden Ingenieure in einem Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem nur noch die Beratenden Ingenieure der Vertreterversammlung wählbar sind.
- (4) Vor den Wahlen sind eine Wahlkommission mit 3 Mitgliedern und daraus ein Wahlleiter zu wählen. Dabei soll ein Mitglied des Wahlausschusses weder Vertreter noch Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter hat während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- (5) Die Wahlkommission prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind. Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Die Wahlliste bleibt bis zum Beginn des jeweiligen Wahlganges offen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen und durch den Wahlleiter bekannt zu geben. Die Gültigkeit ist schriftlich für das Protokoll zu bestätigen.


Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke
Präsident